



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 19.02.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Waldorf, Blatt 1296

BV lfd. Nr. 2

Flur 12, Flurstück 639, Gebäude- und Freifläche, Blumenstraße, Größe: 609 m²

BV lfd. Nr. 5

Flur 12, Flurstück 635, Gebäude und Freifläche, Handel und Wirtschaft ,
Blumenstraße, Größe: 364 m²

versteigert werden.

es handelt sich um zwei Grundstücke, bebaut mit einem verpachteten, eingeschossigen Lagergebäude mit Flachdach, Brutto-Grundfläche rund 49 qm. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit; ein schmaler Teil des Gebäudes befindet sich auf dem weiteren Grundstück, vgl. Bl. 127 des Sachverständigengutachtens.

Ein Energieausweis ist nicht vorhanden; für die Nebenanlage wird künftig gem. §§ 127 ff BauGB ein Erschließungsbeitrag unbekannter Höhe erhoben.

Nach Angaben des Pächters wurde die Wasserversorgung durch die Stadt Bornheim abgestellt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

405.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Waldorf Blatt 1296, lfd. Nr. 2 254.000,00 €
- Gemarkung Waldorf Blatt 1296, lfd. Nr. 5 151.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.